

Förderrichtlinie „Kulturelles Raumprogramm“

1. Zuwendungszweck und Förderziel:

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Projekte (z. B. Residenzprojekte, Ausstellungsprojekte, Kulturprogramme unterschiedlicher Sparten) vorzugsweise im ländlichen Raum. Im Rahmen der Projekte sollen für einen begrenzten Zeitraum Räumlichkeiten zweckgebunden zur Verfügung gestellt und Bürgerinnen und Bürgern einbezogen werden bzw. den Zugang ermöglicht bekommen.

Für alle vom Land Hessen geförderten Projekte gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Dazu gehört u.a., dass die Projekte bei der Antragstellung noch nicht begonnen haben dürfen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel des Förderprogramms ist die Ermöglichung und Stärkung von Kultur (in ländlichen Räumen) sowie deren Nutzung. So soll Raum zur Partizipation und für ein gesellschaftliches Miteinander ausgebaut und gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden künstlerische und kulturelle Projekte (z.B. Residenzprojekte, Ausstellungsprojekte) aller kultureller Sparten vorzugsweise in ländlichen Räumen.

Gefördert werden ausschließlich Projekte mit einer Laufzeit von mindestens einer Woche.

3. Zuwendungsempfänger:

Anträge können stellen:

- i. eingetragene Vereine;
- ii. gGmbHs;
- iii. sonstige freie gemeinnützige Träger;
- iv. Städte und Kommunen;
- v. sonstige öffentliche Träger;
- vi. natürliche Personen

Antragsteller müssen ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten, in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie ihre finanzielle Eigenleistung zur Finanzierung des Vorhabens zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde kann die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn von Vorhaben kann ausnahmsweise zugelassen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags und der Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung vergeben. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der Gesamtausgaben für das Projekt, maximal können bis zur Hälfte der Gesamtausgaben gefördert werden. Bei hohem Landesinteresse sind Ausnahmen möglich. Eine Förderung bis zu 5.000 Euro kann als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 30. September. Anträge für das folgende Kalenderjahr können ab 1. November gestellt werden. Der Antrag muss eine präzise Beschreibung des Projektes und der Zielsetzung enthalten sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben. Der Antrag soll spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Informationen zum Verfahren sowie die notwendigen Formulare können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abgerufen werden:

<https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung> bzw.:

<https://wissenschaft.hessen.de/Foerderung-finden/Kulturfoerderung/Kulturelles-Raumprogramm>

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Durchführung des Vorhabens auf dem der Bewilligung beigefügten Vordruck nachzuweisen. Dafür sind grundsätzlich zu allen im Finanzierungsplan genannten Positionen Einnahmen- und Ausgabenbelege über die einzelnen Zahlungen vorzulegen.

1. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.